

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG110299-L vom 26. November 2012

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2012-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG110299-L](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG110299-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG110299-L du 26 novembre 2012

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG110299-L del 26 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Ausgangslage Im August 2006 teilte ein Mitarbeiter der "SonntagsZeitung" der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich mit, dass er eine Quelle dafür habe, dass A.\_\_\_\_\_ in seiner Funktion als Verwaltungsrat der XY.\_\_\_\_\_ AG anlässlich einer Privatplatzierung von Aktien dieser Gesellschaft den Portfolio Manager einer kantonalen Pensionskasse mit CHF 500'000 "geschmiert" habe, um diesen zu einem Investment in der Grössenordnung von CHF 20 Mio. zu veranlassen. A.\_\_\_\_\_ habe in einem kleinen Kreis von Personen mit dieser Geschichte "geprahlt". Dieser Portfolio Manager unterhalte enge Beziehungen zu A.\_\_\_\_\_. Er sei an der Hochzeit von A.\_\_\_\_\_ als Gast anwesend gewesen und benutze hin und wieder dessen Ferienwohnung in ... (Ort) (act. 1/021001). Am 9. April 2009 kündigte der eingangs erwähnte Mitarbeiter der "SonntagsZeitung" gegenüber der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ein anonymes Schreiben "in Sachen B.\_\_\_\_\_" an und erklärte, A.\_\_\_\_\_ verfüge über eine Gesellschaft namens [recte] "(I.\_\_\_\_\_ Ltd.)", welche vom Zuger Rechtsanwaltsbüro ... (Anwaltskanzlei) gegründet worden sei und über eine Bankverbindung bei der UBS AG in Zug verfügen würde, worüber sehr viele Transaktionen gelaufen seien. Ob die Gesellschaft im Zusammenhang mit B.\_\_\_\_\_ eine Rolle gespielt habe, wisse er nicht (act. 1/021002 + act. °1/021006). Am 14. April 2009 erreichte Staatsanwalt ... (Name) der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ein anonymes Schreiben, welches in Wien aufgegeben wurde (act. 1/021006), und worin im Wesentlichen ausgeführt wurde, A.\_\_\_\_\_ habe verschiedentlich erzählt, dass ein gewisser B.\_\_\_\_\_, Abteilungs- chef Asset Management der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich, welcher A.\_\_\_\_\_ in mehrfacher Hinsicht nahestehend sei, von jenem einen Betrag von CHF 500'000 erhalten habe, damit er im Jahr 2001 bei einer Platzierung von Aktien der XY.\_\_\_\_\_ AG mitmachen würde. B.\_\_\_\_\_ habe mit dem Vermögen der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich in grossem Umfang (dutzende Millionen) in Aktien der Beteiligungsgesellschaft XY.\_\_\_\_\_ AG investiert. Im Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft XY.\_\_\_\_\_ AG würde A.\_\_\_\_\_ sitzen, welcher an dieser Gesellschaft massgeblich beteiligt sei und demzufolge davon profitieren würde. Weiter wurde in dem anonymen Schreiben die Frage aufgeworfen, ob es normal sei, wenn dieser Beamte die Ferienwohnung von A.\_\_\_\_\_ in ... (Ort) gratis benütze. Dies könne die zweite Ex-Frau von A.\_\_\_\_\_ bestätigen (act. 1/021003; act. 1/021006). Am 7. Dezember 2009 übermittelte Regierungsrätin ... (Name) ein Schreiben des kantonalen Steueramtes vom 20. November 2009 zu Händen der Finanzdirektion, wonach die ... (Vermögensverwalter 1)

mit B.\_\_\_\_\_ einen Darlehensvertrag im Umfang von CHF 130'000 abgeschlossen und Spesen einer Reise mit B.\_\_\_\_\_, dem Verwaltungsratspräsident der ... (Vermögensverwalter 1) E.\_\_\_\_\_ (Beschuldiger im Prozess Nr. DG110301) und einer weiteren Person nach Dubai in der Höhe von CHF 16'152 übernommen und nicht weiterverrechnet habe (act. 1/022003), und ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft um Prüfung und "ermächtigte" sie, weitere Abklärungen bzw. Untersuchungen in die Wege zu leiten (act. 1/022002). Mit Verfügung vom 22. Februar 2010 überwies die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eine Anzeige gegen Beamte und Behördenmitglieder an die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Antrag, über die Eröffnung oder das Nichteintreten auf die Anzeige gegen B.\_\_\_\_\_ zu entscheiden (act. 1/010001). Mit Beschluss vom 16. März 2010 eröffnete das Obergericht des Kantons Zürich gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung wegen passiver Bestechung und/oder Vorteilsannahme sowie allfälliger weiterer damit im Zusammenhang stehender Delikte (act. 1/010004). Am 18. März 2010 erteilte Staatsanwalt T1.\_\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich in Sachen gegen E.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ der Polizei einen Ermittlungsauftrag (act. 1/030001).

- 6 - Am 5. Mai 2010 wurde gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung eröffnet (act. 1/013001).

## **E. 1.2**

Untersuchung Unter dem Aktionsnamen ... führte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der Polizei die Ermittlungen gegen den im vorliegenden Verfahren Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und gegen die in separaten Verfahren Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sowie gegen diverse weitere Personen (act. 1/032001 S. 1 ff.) durch, wobei es betreffend das vorliegende Verfahren im Wesentlichen zu den nachfolgend aufgeführten Untersuchungshandlungen kam. Mit Vorführungsbefehl vom 26. Mai 2010 der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich wurde die Kantonspolizei Zürich beauftragt, A.\_\_\_\_\_ festzunehmen (act. 1/394000). Sodann wurde A.\_\_\_\_\_ am 2. Juni 2010 durch Staatsanwalt T1.\_\_\_\_\_ zur Fahndung ausgeschrieben (act. 1/394019). Am 15. Juni 2010 bzw. 18. Juni 2010 wurde gegen A.\_\_\_\_\_ ein internationaler Haftbefehl erlassen (act. 1/394002 ff.; act. 394008 ff.), da er im Ausland weilte und sich weigerte, in die Schweiz einzureisen (act. 1/400003 ff., insb. act. 1/400005 und act. 1/400010). Am 13. Juli 2010 sicherte Staatsanwalt T2.\_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich A.\_\_\_\_\_ freies Geleit für die Einreise in die Schweiz zu (s. dazu act. 1/064001 S. 2 Vorhalt 3). Am 15. Juli 2010 wurde A.\_\_\_\_\_ erstmals in der Untersuchung des vorliegenden Verfahrens einvernommen (s. act. 1/064001). Gestützt auf den Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 7. Mai 2010 (act. 1/10800001 ff.) wurden am 1. Juni 2010 die Wohnräume von A.\_\_\_\_\_ in ... (Ort) durchsucht und diverse Unterlagen und Gegenstände sichergestellt (act. 1/10800004 f.). Sodann wurde gestützt auf den Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 20. Mai 2010 (act. 1/10900001 ff.) ebenfalls am 1. Juni 2010 die Büroräumlichkeiten der ... (Vermögensverwalter 2) an der ... (Adresse) durchsucht und diverse Unter-

- 7 - lagen sichergestellt (act. 1/10900004 ff.). Weiter wurden gestützt auf den Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 14. Juni 2010 (act. 1/11200001 ff.) am 14. und 15. Juni 2010 Büroräumlichkeiten der XY.\_\_\_\_\_ AG, ... (Adresse), durchsucht und diverse Unterlagen und Gegenstände sichergestellt (act.

1/11200007 ff.). Gestützt auf den Hausdurchsuchungsbe- fehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 17. Juni 2010 (act. 1/10700001 ff.) wurde am 18. Juni 2010 das Haupt- und Nebenarchiv der Bank ... AG (Firma), Zweigniederlassung Zürich, durchsucht und diverse Unterla- gen sichergestellt (act. 1/10700002 ff.). Schliesslich wurde gestützt auf den Haus- durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 20. Juli 2010 im Verfahren gegen U.H. betreffend Urkundenfälschung (act. 1/12000001 ff.) die Büroräumlichkeiten der ... (Anwaltskanzlei) an der ... (Adresse) durchsucht und diverse Unterlagen sichergestellt (act. 1/12000008), welche schliesslich im vorliegenden Verfahren gegen A.\_\_\_\_\_ beschlagnahmt wurden (act. 1/12000023).

### **E. 1.3**

Anklageerhebung und erstinstanzliches Hauptverfahren Nach Durchführung einer eingehenden Untersuchung, ging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 30. September 2011 am

### **E. 3**

Formelle Zuständigkeiten im Allgemeinen

#### **E. 3.1**

Tatbestand Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher oder Schieds- richter im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen oder eines Dritten Gunsten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, macht sich im Sinne von Art. 322ter StGB strafbar.

#### **E. 3.2**

Der Täter Täter im Sinne von Art. 322ter StGB kann jedermann sein, womit A.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres als Täter im Sinne von Art. 322ter StGB qualifiziert werden kann.

#### **E. 3.3**

Das Gegenüber: der Amtsträger Die aktive Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB kann nur gegenüber einem Amtsträger begangen werden (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kom-

- 35 - mentar Strafrecht I, Art. 111 - 392 StGB, 2. Auflage, Basel 2007, Art, 322ter N 2 ff.). Der Beamte als Täter muss ein sogenannter Amtsträger, d.h. ein Beamter oder ein Mitglied einer Behörde sein. Beamte sind gemäss Art. 110 Ziff. 4 StGB die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind, oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Damit werden sowohl die institutio- nellen als auch die funktionalen Beamten erfasst. Institutionelle Beamte sind Be- amte im öffentlich-rechtlichen Sinn sowie Angestellte im öffentlichen Dienst. Bei Letzteren ist dies unabhängig davon, ob das Verhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist. Entscheidend ist, ob die Person ihre Tätigkeit in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verrichtet. Entscheidend ist nicht das personalrechtliche Kri- terium des Anstellungsverhältnisses, sondern die Ausübung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 3 ff.). B.\_\_\_\_\_ war Chef Vermögensverwaltung der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich, der Vorsorgeeinrichtung der Angestellten des Kantons Zürich und

seine Funktion war auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet. Er war somit ohne Weiteres Amtsträger im Sinne von Art. 322ter StGB.

### **E. 3.4**

Tathandlung

#### **E. 3.4.1**

Der nicht gebührende Vorteil Tatmittel ist ein nicht gebührender Vorteil. Nicht gebührend ist der Vorteil dann, wenn der Amtsträger zur Annahme nicht berechtigt war bzw. wenn kein Rechtsanspruch des Amtsträgers gegeben ist (vgl. Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 27 mit weiteren Hinweisen). B.\_\_\_\_\_ hatte keinen Rechtsanspruch auf die ihm von A.\_\_\_\_\_ übergebenen CHF 200'000 und es war ihm aufgrund von § 50 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, LS 177.10) untersagt, Geschenke anzunehmen, es sei denn Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Dass es

- 36 - sich vorliegend nicht um ein Höflichkeitsgeschenk handelte, bedarf angesichts des Betrages von CHF 200'000 keiner weiteren Erläuterung.

#### **E. 3.4.2**

Die Handlung des Täters Beim Anbieten und Versprechen geht es um das Inaussichtstellen eines Vorteils, während der Beamte beim Gewähren auf das Angebot tatsächlich einsteigen und dieses annehmen muss (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 31 ff.). A.\_\_\_\_\_ übergab B.\_\_\_\_\_ CHF 200'000 in bar, welche dieser annahm. Damit hat A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ einen Vorteil gewährt, womit eine Täterhandlung im Sinne von Art. 322ter StGB vorliegt.

#### **E. 3.4.3**

"Gegenleistung"

##### **E. 3.4.3.1**

Überblick Die Bestechungstatbestände verlangen ein Äquivalenzverhältnis. Die Tathandlung im eigentlichen Sinn muss für eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers erbracht werden und diese muss zudem im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit stehen. Zwischen Vorteil und rechtswidriger bzw. im Ermessen liegender Amtstätigkeit muss also ein Konnex bestehen (Jositsch, a.a.O., S. 348; Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 34).

##### **E. 3.4.3.2**

Zusammenhang zur Amtstätigkeit Der geforderte Zusammenhang zur Amtstätigkeit ist sowohl bei Handlungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsträgers als auch bei Handlungen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs, wenn eine Zurechenbarkeit zur betreffenden Behörde oder Verwaltungseinheit möglich ist, insbesondere wenn eine nach aussen geschlossene Wirkung besteht, gegeben (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 36).

- 37 - Die von B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Investitionsentscheid der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG vorgenommenen Handlungen, im Wesentlichen der Antrag an die Finanzdirektion 400'000 Aktien der XY.\_\_\_\_\_ AG zu erwerben, fielen in seinen Zuständigkeitsbereich als Chef Vermögensverwaltung der BVK, womit ein Zu-

sammenhang mit seiner Amtstätigkeit ohne Weiteres gegeben ist.

### **E. 3.4.3.3**

Äquivalenzzusammenhang 3.4.3.3.1. Konnex zwischen Vorteilsgewährung und einer bestimmten oder bestimmbaren amtlichen Handlung Die das Äquivalent zum Vorteil darstellende amtliche Handlung muss bestimmt oder bestimmbar sein. Dabei genügt es, dass die Handlungen des Beamten mindestens ihrer Art nach bestimmbar sind. Verlangt wird Bestimmbarkeit, eine hinreichende bestimmte oder in ihrem sachlichen Gehalt mindestens in groben Zügen bekannte Amtshandlung. Bestimmbarkeit ist gegeben, wenn die amtliche Handlung oder Unterlassung zwar nicht konkret bestimmt ist, aber ein "... lien suffisant entre l'avantage et un ou plusieurs actes futurs du fonctionnaire, déterminables de manière générique..." gegeben ist. Dabei ist auf die Höhe der Zahlung, die zeitliche Nähe von Leistung und Gegenleistung, die Häufigkeit der Kontakte oder Identität der Geschäftsbereiche abzustellen (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 43 mit weiteren Hinweisen; BGE 118 IV 309 ff., 316). Im vorliegenden Fall erfolgte die Bargeldübergabe im Zusammenhang mit dem Investitionsentscheid der BVK in die XY. \_\_\_\_\_ AG, den B. \_\_\_\_\_ gefällt und auf dessen Umsetzung er durch einen entsprechenden Antrag an die Finanzdirektion hingewirkt hatte. Die amtliche Handlung ist damit hinreichend bestimmt und der Äquivalenzzusammenhang zwischen den von A. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ übergebenen CHF 200'000 (ungebührender Vorteil) und dem Antrag von B. \_\_\_\_\_ an die Finanzdirektion, in die XY. \_\_\_\_\_ AG zu investieren (amtliche Handlung), gegeben.

- 38 - 3.4.3.3.2. Künftigkeit Bezüglich der Frage, ob sich auch strafbar macht, wer als Beamter nach einer Amtshandlung Vorteile annimmt oder sich versprechen lässt, ist ein Blick auf die Entstehung dieses Tatbestandes zu werfen. Im Jahr 1999 wurde das Korruptionsstrafrecht einer Revision unterzogen, welche in neuen, seit 1. Mai 2000 anwendbaren Strafbestimmungen endete (AS 2000 1121-1126; Botschaft, BBl 1999 5497 ff.). Wie der Botschaft des Bundesrates und einer diesbezüglichen Pressemitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements von April 1999 entnommen werden kann, war Ziel der Revision unter anderem, dass sich auch derjenige Beamte strafbar machte, der nach einer Amtshandlung einen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt (<http://www.admin.ch/cp/d/371B2249.3994@gs-ejpd.admin.ch.html>; Botschaft, BBl 1999 5497 ff.). Dementsprechend wurde auch bereits in der Übersicht zur Botschaft festgehalten, dass auch nachträgliche Belohnungen bestraft werden sollen (Botschaft, BBl 1999 5498). Als Gründe für die Reformbedürftigkeit wurden der Wandel des geschützten Rechtsgutes und die Forderung nach Beweiserleichterungen angeführt (Botschaft, BBl 1999 5504 ff. Ziffer 114 bzw. 114.1 und 114.2). Unter dem Titel "Der Wandel des geschützten Rechtsgutes [...]" wurde in der Botschaft festgehalten, die Auffassung vom Rechtsgut der Bestechungstatbestände habe sich gewandelt. An die Stelle der Bestrafung des Ungehorsams von Beamten sei die Sorge um die Sachlichkeit und Objektivität der staatlichen Entscheidungsfindung getreten. Die Bestechungsnormen würden dem abstrakten Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Sachlichkeit staatlicher Tätigkeit dienen (Botschaft, BBl 1999 5505). Geschütztes Rechtsgut der Bestechungstatbestände ist damit gemäss Botschaft nicht nur die Objektivität und Sachlichkeit staatlicher Handlungen sondern bereits das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität und Sachlichkeit staatlicher Tätigkeit. Angesichts der Tatsache, dass dieses Vertrauen des Volkes eine elementare Säule eines funktionierenden Staatssystems darstellt, ist diese Erweiterung des Schutzes auf das besagte Vertrauen absolut gerechtfertigt. Zur Veranschaulichung und in

aller Klarheit wird in der Botschaft in diesem Zusammenhang zudem beispielhaft angefügt, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität staatlicher Entscheidungsprozesse

- 39 - auch in Frage gestellt sei, wenn z.B. kurz nach der Vergabe eines erheblichen Staatsauftrages vorher nicht vereinbarte CHF 50'000 auf das Privatkonto des Vergabebeamten einbezahlt würden. Daher sei auch die Belohnung und Belohnungsannahme unter Strafe zu stellen (Botschaft, BBl 1999 5506). Als weiterer Grund für die Reform wurden in der Botschaft Probleme des Nachweises eines Bezuges zwischen der Vorteilsgewährung und des erwarteten Beamtenhandelns angefügt. Dies weil der Nachweis des Äquivalenzverhältnisses im Ausland vielfach gescheitert war (Botschaft, BBl 1999 5507). Dabei bestand das Bewusstsein, dass mit der Herabsetzung der Beweisanforderungen die Konturen des Tatbestandes verwischt und der Bezug zum eigentlichen Unrechtskern verdünnt würden (Botschaft, BBl 1999 5508). Es besteht somit kein Zweifel daran, dass gemäss Botschaft Sinn und Zweck der Revision der Bestechungstatbestände eine Erweiterung des geschützten Rechtsgutes auf das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität und Sachlichkeit staatlicher Tätigkeit und die Bestrafung von Belohnungen bzw. Belohnungsannahme im Nachgang zu staatlichen Tätigkeiten war. Zudem geht aus der Botschaft eindeutig hervor, dass die Belohnung bzw. Belohnungsannahme im Nachgang zu staatlichen Tätigkeiten nicht unter die Auffangtatbestände der Vorteilsgewährung bzw. -annahme (Art. 322quinquies und 322sexies StGB) fällt, sondern von den Bestechungstatbeständen (Art. 322ter und Art. 322quater StGB) erfasst werden soll. So wurde in der Botschaft ausdrücklich erwähnt, dass im Zusammenhang mit den Bestechungstatbeständen (Art. 322ter und Art. 322quater StGB) auf das Tatbestandsmerkmal der Künftigkeit der Amtshandlung zu verzichten sei (Botschaft, BBl 1999 5532). Gemäss Botschaft sollte somit die Belohnung bzw. Belohnungsannahme im Nachgang zu staatlichen Tätigkeiten gemäss Art. 322ter und Art. 322quater StGB strafbar sein. Dieser Auffassung schlossen sich die Räte an. Im Nationalrat fand eine Diskussion über das Tatbestandsmerkmal der Künftigkeit statt. So sprach sich Ruth Metzler, klar für die Bestrafung nachträglicher Belohnungen als Bestechung aus. Ruht Metzler führte aus, der Strafbarkeit würden Grenzen gesetzt, wenn nachgewiesen werden müsse, dass die Summe schon vor der Amtshandlung zumindest gefordert oder versprochen worden sei. Indem auch nachträgliche Bestechungszahlungen klar in die Strafbarkeit einbezogen würden, werde eine empfindliche Lücke geschlossen

- 40 - (Amtliches Bulletin 99.026 2122 f.). Margrit von Felten plädierte für das Einfügen des Wortes "künftig", sodass die Strafbarkeit nur zu bejahen sei, wenn eine konkrete Zuwendung zu einer konkreten Pflichtwidrigkeit führe. Zudem wies sie auf die Unterschiede zwischen dem französischen (mit "künftig") und deutschen (ohne "künftig") Text hin, und plädierte für eine Anpassung des deutschen an den französischen Text (Amtliches Bulletin 99.026 2124). Jost Gross erachtete das Wort "künftig" als unnötig, obwohl er sich gegen die Strafbarkeit der nachträglichen Belohnung aussprach (Amtliches Bulletin 99.026 2124 f.). Trotz des zumindest von Seiten von Felten deutlich vorgetragenen Minderheitsantrages wurde der Gesetzesentwurf im Nationalrat deutlich angenommen, und damit das Tatbestandsmerkmal der Künftigkeit in Abänderung des alten Rechts in die neuen Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung explizit nicht mehr aufgenommen, bzw. der anderslautende französische Text des Entwurfes, welcher die Künftigkeit nach wie vor vorgesehen hatte, entsprechend geändert (Amtliches Bulletin 99.026 2125 ff.). Den anderslautenden Voten wurde in der Schlussabstimmung nicht ge-

folgt (Amtliches Bulletin 99.026 2125 ff.). Und auch im Ständerat wurde die Vorlage einstimmig angenommen (Amtliches Bulletin 99.026 1069 f.). Damit steht ohne Zweifel fest, dass der Gesetzgeber auf das Tatbestandsmerkmal der Künftigkeit seit der Revision verzichtet hat. Als strafbar erachtet der Gesetzgeber demnach auch Vorteilsgewährungen im Nachgang zu Amtshandlungen, sofern ein Zusammenhang zur Amtstätigkeit besteht. Daran vermögen die kritischen Stimmen nichts zu ändern, zumal die Strafbarkeit von Vorteilsgewährungen im Nachgang zu Amtshandlungen im Einklang mit dem seit der Revision durch die Bestechungstatbestände zu schützenden Rechtsgut steht. Wie bereits erwähnt, ist neu das allgemeine Vertrauen in die Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit geschütztes Rechtsgut (Botschaft, BBl 1999 5523). Und dieses Vertrauen wird ohne Zweifel geschwächt, wenn eine Amtshandlung im Nachhinein belohnt wird, da dabei der Verdacht entsteht, die Belohnung könnte bereits im Vorfeld vereinbart worden sein. Diese Meinung ist nicht unumstritten: Gleicher Ansicht in Bezug auf den Willen des Gesetzgebers sind Pieth (vgl. Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 42), Stratenwerth (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 5. Aufl., Bern

- 41 - 2000, § 60 N 13), Jositsch (Daniel Jositsch, Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht, Art. 322ter bis Art. 322octies StGB, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 357 ff.) und Kaiser (Rolf Kaiser, Die Bestechung von Beamten, Dissertation, Zürich 1999, S. 246 ff.), wobei insbesondere Stratenwerth und Kaiser den neuen Gesetzestext jedoch kritisieren. Angesichts der Tatsache, dass Stratenwerth als einzigen Grund für die Ausweitung des Tatbestandes Beweisschwierigkeiten annimmt und die Veränderung des zu schützenden Rechtsgutes als weiteren Grund für die Ausweitung des Tatbestandes in seine Überlegungen nicht einbezieht, überzeugt seine Kritik nicht. Rolf Kaiser kritisiert die Gesetzesvorlage differenzierter, vermag damit aber an dem klaren Willen des Gesetzgebers nichts zu ändern. Und auch Jositsch schlägt kritische Töne an, die sich jedoch weniger auf das Künftigkeitserfordernis als vielmehr auf die Pflichtwidrigkeit/Ermessensausübung beziehen (vgl. dazu nachfolgend). Anderer Ansicht sind Trechsel und Jean-Richard. Bezugnehmend auf zwei Bundesgerichtsentscheide aus den Jahren 1992 und 1945 sowie einem Artikel in der Schweizerischen Juristenzeitschrift aus dem Jahr 1996 kamen sie zum Schluss, eine Zuwendung nach der pflichtwidrigen Amtshandlung sei nicht gemäss Art. 322ter, 322quater und 322septies StGB strafbar, wenn diese nicht vorher bereits in Aussicht gestellt worden sei (Trechsel/Jean-Richard in: Trechsel (Hrsg.), Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 322ter N 3). Angesichts des Alters ihrer Quellen und der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesrevision bedarf es keiner weiteren Worte, weshalb und dass ihre Ansicht nicht zu überzeugen vermag. Dass auch Ermessenshandlungen des Beamten, welche sich im gesetzlichen Spielraum bewegen, von Art. 322ter StGB erfasst werden, wird in der Botschaft mit dem Umstand begründet, dass auch nach den ordentlichen Regeln der Ablehnung wegen Befangenheit die Besorgnis der Befangenheit ausreicht (Botschaft, BBl 1999 5531). Dies führt dazu, dass die nachträgliche Vorteilszuwendung für eine bereits erfolgte pflichtgemässe Ermessensausübung, obwohl die Amtshandlung somit nicht beeinflusst wurde und auch nicht zu beanstanden ist, derjenigen für eine künftige pflichtwidrige Amtstätigkeit, die beeinflusst wurde und zu beanstanden ist, gleichgestellt und nach Art. 322ter StGB geahndet wird, während die Vorteilszuwendung für eine gebundene Amtshandlung, die ebenfalls nicht beeinflusst (werden kann) und daher

- 42 - nicht zu beanstanden ist, von Art. 322quinquies StGB erfasst wird. Diese Auffassung ist nicht unumstritten (vgl. Jositsch, a.a.O., S. 363 ff.). Dabei darf aber das gewandelte Rechtsschutzobjekt nicht vergessen werden. Seit der Revision wird die Bestechlichkeit nicht mehr als Ungehorsamstatbestand gedeutet und das Schutzobjekt ist nicht mehr nur die Objektivität und Sachlichkeit staatlicher Handlungen, sondern das geschützte Rechtsgut ist neu auch das allgemeine Vertrauen in die Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit (Botschaft, BBl 1999 5523). Unter Berücksichtigung dieses Wandels des Rechtsschutzobjektes scheint es logisch und damit gerechtfertigt, dass sich das Abgrenzungskriterium zwischen Bestechung und Vorteilsgewährung ebenfalls änderte. Unter dem Schutzobjekt der Objektivität und Sachlichkeit staatlichen Handelns war die Frage nach der pflichtwidrigen bzw. pflichtgemässen Handlung wesentlich. Unter dem neuen Schutzobjekt des Vertrauens geht es um die Frage, ob das Vertrauen in die Objektivität und Sachlichkeit staatlichen Handelns beeinträchtigt ist. Dieses Vertrauen wird nicht nur bei einer pflichtwidrigen Handlung beeinträchtigt, sondern auch wenn ein Ermessensspielraum zur Verfügung steht oder stand. Auch bei einer Ermessensentscheidung entsteht der Verdacht, dass die Entscheidung nicht nach freiem Ermessen, sondern nach dem Willen und den Wünschen des Geschenkgebers getroffen wird. Die Unterscheidung anhand Ermessen/Pflichtwidrigkeit/pflichtgemässer Handlung/gebundener Verwaltungstätigkeit rechtfertigt sich zudem auch vor dem Hintergrund, dass sich eine Ermessensentscheidung weitaus schwieriger auf Unangemessenheit überprüfen lässt, als sich die - auch nicht immer einfache - Grenze zwischen gebundener Verwaltungstätigkeit und Ermessensausübung ziehen lässt. Aus alledem folgt, dass das Anbieten eines Vorteils für eine bereits vorgenommene Ermessenshandlung entgegen der Ansicht des Verteidigers (act. 53 S. 24 ff.) sehr wohl den Tatbestand der Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB erfüllen kann. Im vorliegenden Fall kann eine im Vorfeld des Investitionsentscheides der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG vereinbarte Bestechungszahlung nicht bewiesen werden. Die Geldübergabe erfolgte erst nach dem Investitionsentscheid, was gestützt auf die obigen Ausführungen indessen an der Strafbarkeit nichts ändert.

- 43 - 3.4.3.3.3. Pflichtwidrigkeit und Ermessensentscheid Wie bereits ausgeführt, stellt Art. 322ter StGB die Ermessensausübung der pflichtwidrigen Amtstätigkeit gleich. Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn der Amtsträger gegen eine öffentlich-rechtliche Norm (z.B. Beamtengesetze, -verordnungen, Richtlinien, allgemeine Dienstanweisungen oder Pflichtenhefte) verstösst, die sein pflichtgemässes Verhalten umschreibt (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 38). Missbrauch und Überschreitung oder Unterschreitung des Ermessens sind der Pflichtwidrigkeit zuzurechnen. Handelt es sich aber um eine rechtmässige Amtshandlung, die keinen Ermessensspielraum öffnet, kommt lediglich der Auffangtatbestand der Vorteilsgewährung von Art. 322quinquies StGB in Frage (Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechts-Übereinkommens und des Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption vom

### **E. 3.5**

Subjektiver Tatbestand Art. 322ter StGB setzt Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügen würde. Das Wissen und Wollen des Täters muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken (Pieth in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), a.a.O., Art. 322ter N 45). Wie unter Ziffer II. 5. ausgeführt, nahm A.\_\_\_\_\_ zumindest in Kauf, dass B.\_\_\_\_\_ Amtsträger war. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer II. 5. ergibt, übergab A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ willentlich CHF 200'000, und nahm dabei zumindest in Kauf, dass es sich bei

B.\_\_\_\_\_ um einen Beamten handelte, und dass B.\_\_\_\_\_ nicht dazu befugt war bzw. dass es ihm untersagt war, Geschenke in dieser Grössen- ordnung entgegen zu nehmen. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.1. ergibt, gab er ihm das Geld wissentlich und willentlich im Zusammenhang mit dem Investitionsentscheid der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG bzw. mit dem ent-

- 44 - sprechenden Antrag B.\_\_\_\_\_ s und somit im Zusammenhang mit einer Amths- handlung. Zudem besteht aufgrund der gesamten Vorgehensweise kein Zweifel daran, dass A.\_\_\_\_\_ wusste, dass dieser Entscheid zumindest im Ermessen von B.\_\_\_\_\_ lag, denn ansonsten es gar keinen Sinn gemacht hätte, ihm das Geld zu geben. Damit liegt Vorsatz bzw. Eventualvorsatz vor, womit der Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt ist. 4. Zusammenfassung Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass A.\_\_\_\_\_ die Voraus- setzungen der aktiven Bestechung im Sinne Art. 322ter StGB sowohl in subjektiver als auch objektiver Hinsicht erfüllt hat, und er sich somit der aktiven Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB schuldig gemacht hat. IV. Strafzumessung 1. Standpunkt der Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft beantragt eine bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten un- ter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (act. 50 S. 5). Es habe sich um eine hohe Bestechungssumme gehandelt. Er habe aus Gier und Geltungssucht ge- handelt, ohne auf die Investition der BVK angewiesen gewesen zu sein. Zudem habe er aufwändig die Bestechungshandlung zu vertuschen versucht. Anderer- seits sei zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass die Tat bereits 10 Jahre zu- rückliege und es sich nicht um eine auf Dauer angelegte Bestechungsbeziehung gehandelt habe (act. 50 S. 95). 2. Standpunkt von A.\_\_\_\_\_ Für den Fall eines Schuldspruches beantragt A.\_\_\_\_\_ eine bedingte Geldstrafe (act. 53 S. 29 ff.). Dabei sei zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall keine Rechtsgutverletzung stattgefunden habe. Zudem könne von keiner kriminellen Energie ausgegangen werden, da es sich um einen spontanen, unüberlegten, na-

- 45 - iven Entscheid gehandelt habe. Es sei ihm nicht darum gegangen, einen Beamten zu kaufen oder zu beeinflussen. Zudem sei der Zeitablauf seit der Tat von 10 Jah- ren zu berücksichtigen. 3. Anwendbares Recht Die von A.\_\_\_\_\_ vorgenommene Bestechungshandlung erfolgte vor dem seit 1. Januar 2007 in Kraft getretenen revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbu- ches (StGB). Da bei einem konkreten Vergleich der massgebenden Faktoren im vorliegenden Fall das neue Recht nicht milder ist, als die im damaligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, insbesondere da angesichts der Höhe der vorliegend auszufällenden Strafe eine Geldstrafe ausser Betracht fällt, kommen die damals geltenden Bestimmungen des alten Rechts zur Anwendung (Art. 2 Abs. 2 StGB). Dem mit dem neuen Recht eingeführten einheitlichen Strafsystem ist jedoch inso- fern Rechnung zu tragen, als die heutige Terminologie zur Anwendung gelangt und anstatt "Haft", "Gefängnis" und "Zuchthaus" der neue Begriff der "Freiheits- strafe" zu verwenden ist. 4. Retrospektive Konkurrenz

## **E. 4**

Machtstellung und faktische Entscheidkompetenzen von B.\_\_\_\_\_

### **E. 4.1**

Allgemeines Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er we- gen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Hand- lungen gleichzeitig beurteilt worden sind (Art. 68 Abs. 2 StGB). Das somit vom Gesetzgeber auch

bei der retrospektiven Konkurrenz gewährleistete Asperations- prinzip greift indessen nur, wenn mehrere gleichartige Strafen vorliegen (BGE 137 IV 57).

#### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, ist für die vorliegend zu beurteilende Tat eine Freiheitsstrafe auszufällen. Demnach ist keine Zusatzstrafe zu der mit Urteil vom 16. Juli 2008 vom Strafgericht des Kantons Zug ausgefallten

- 46 - Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 3'000 (vgl. act. 38 und die Beizugsakten) auszusprechen. 5. Allgemeines zur Strafzumessung Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 63 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2004 bzw. 2010, S. 137 f. bzw. 117 ff. m.w.H.). 6. Strafrahmen Vorliegend hat sich A.\_\_\_\_\_ der aktiven Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB schuldig gemacht, was mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bzw. in Anwendung der heutigen Terminologie mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet wird. Der Strafrahmen reicht somit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. 7.

Verschulden/Tatkomponente 7.1. Tatkomponente 7.1.1. Allgemeines Vorab ist die objektive Schwere des Delikts als Ausgangspunkt für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie

- 47 - stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie bei der Tatausführung. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss). Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 64 StGB) zu berücksichtigen. Schliesslich ist eine vorläufige Gesamteinschätzung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Damit soll vermieden werden, dass zwar von einem schweren Verschulden ausgegangen wird, die Strafe dann aber am unteren oder gar untersten Rahmen angesiedelt wird (und umgekehrt; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2010, S. 117 ff. m.w.H.). 7.1.2. Die Tatkomponente im vorliegenden Fall Bei der objektiven Tatschwere ist zu Gunsten von A.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen, dass es sich nur um eine einzelne Geldübergabe handelte, und

dass A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ das Geld nicht im Vorfeld der Amtshandlung (Investitionsentscheid der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG) übergab oder versprach. Die Amtshandlung selbst erfolgte somit unbeeinflusst. Zudem handelte es sich bei der belohnten Amtshandlung "lediglich" um einen Ermessensentscheid. Zu seinen Lasten ist die Höhe des Geldbetrages von CHF 200'000 zu berücksichtigen. Im Verhältnis zu seinem eigenen Vermögen/Einkommen mag dieser Betrag zwar gering sein, wie er geltend macht, im Verhältnis zum Einkommen von B.\_\_\_\_\_ geschweige denn zu einem durchschnittlichen Einkommen handelt es sich jedoch bei CHF 200'000 um einen hohen Geldbetrag, der das Vertrauen der Allgemeinheit in die Objektivität und Sachlichkeit dieses Investitionsentscheides erheblich beeinträchtigt. Ebenfalls zu Lasten von A.\_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass die Initiative dieser Beste-

- 48 - chungszahlung von ihm ausging. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden damit nicht mehr leicht. Daher scheint von der objektiven Tatschwere der von A.\_\_\_\_\_ begangenen Bestechung her eine Einsatzstrafe von 1.5 Jahren angemessen. Im Zusammenhang mit der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. A.\_\_\_\_\_ handelte mit Eventualvorsatz bzw. direktem Vorsatz. Die subjektive Tatschwere entspricht damit der objektiven Tatschwere, weshalb die bereits genannte, hypothetische Einsatzstrafe von 1.5 Jahren angemessen ist. 7.2. Täterkomponente 7.2.1. Allgemeines Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., S. 117 ff. m.w.H.). 7.2.2. Im vorliegenden Fall Aus den persönlichen Verhältnissen von A.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 47 S. 2 ff.; act. 39 und act. 40/1-8) ergeben sich keine strafzumessungsrelevante Faktoren. Zu Gunsten von A.\_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass er sich nach anfänglichem Bestreiten zumindest insofern geständig zeigte, als dass er anerkannte, B.\_\_\_\_\_ CHF 200'000 im Zusammenhang mit der Investition in die XY.\_\_\_\_\_ AG übergeben zu haben. Indessen ist dabei zu berücksichtigen, dass dieses Geständnis unter - durch die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ - erdrückender Beweislast erfolgte. Zudem relativiert sich sein Geständnis durch den Umstand, dass A.\_\_\_\_\_ den übrigen Sacherhalt in wesentlichen Punkten sowie die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft nicht anerkennt, und damit von Einsicht weit entfernt ist. Sein Ge-

- 49 - ständnis ist daher nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Ebenfalls leicht strafmindernd ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Tat nun bereits rund

### **E. 4.3**

Sachverhaltserstellung Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen von A.G. in dessen staatsanwaltschaftlicher Einvernahme als Auskunftsperson vom 22. März 2011 (act. 1/077017 Vorhalt 115-120), wonach B.\_\_\_\_\_ einen relativ grossen Einfluss auf die Vermögensverwaltung und die Geschäftsleitung BVK gehabt habe, indem er die Anlageentscheide in Bezug auf die Inhouse-Positionen gefällt habe, indem die Formulierung der Mandatsverträge über ihn gelaufen sei, und indem er die Anlagestrategie mit seinen Anträgen zu Händen der Finanzdirektion geprägt habe, aus den Aussagen von W.B. in dessen staatsanwaltschaftlicher Einvernahme als Auskunftsperson vom 13. Januar 2011 (act. 1/077010 Vorhalt 60-66), wonach die Verantwortung von

B.\_\_\_\_\_ gewaltig gewesen sei und er im Asset-Bereich bestimmenden Einfluss ausgeübt habe, aus den Aussagen von R.H. in dessen staatsanwaltschaftlicher Einvernahme vom 23. Februar 2011 (act. 1/077013 Vorhalt 34-35, 42-48, 65, 67 f.), wonach den Abteilungsleitern eine grosse Eigenständigkeit einberaumt worden und die Vorbereitung der Abteilungsgeschäfte sehr stark in der Hand der Abteilungsvorstände gewesen sei, wonach die Vermögensverwaltung sehr stark auf die Person von B.\_\_\_\_\_ ausgerichtet gewesen sei, und B.\_\_\_\_\_ neben der Vermögensverwaltung weitere Aufgaben für den Kanton erfüllt habe und als Einzelkämpfer für die Vermögensverwaltung zuständig gewesen sei, und B.\_\_\_\_\_ gute strategische und taktische Kenntnisse sowie praktische Erfahrung gehabt habe, und R.H. B.\_\_\_\_\_ in fachlicher und persönlicher Hinsicht uneingeschränkt vertraut habe und seine fachliche Einschätzung nie in Zweifel gezogen und sein Vertrauen in B.\_\_\_\_\_ nie in Frage gestellt habe, wonach das Vertrauen zu B.\_\_\_\_\_ bei ihm, R.H., persönlich aber auch bei anderen in der BVK darauf zurückzuführen gewesen sei, dass B.\_\_\_\_\_ den Kontakt zur BVK gesucht habe, obwohl dies strukturell nicht vorgesehen gewesen sei, wonach die Vermögensanlagetätigkeit sehr stark auf die Person von B.\_\_\_\_\_ zugeschnitten gewesen sei und die schlanke organisatorische Struktur der Einzelperson zusätzliches Gewicht gegeben habe, aus den Aussagen von C.H. in dessen staatsanwaltschaftlicher Einvernahme (act. 1/077003 Vorhalt 25-26, 54-57, 61-69, 156-157), wonach ihm B.\_\_\_\_\_ als ausgewiesener Spezialist der Vermögensbewirtschaftung mit grossen Kompetenzen und als Chef Vermögensverwaltung auftretend,

- 15 - dessen Verlust ein ernstes Problem gewesen wäre, vorgestellt worden sei, wonach B.\_\_\_\_\_ keinen kompetenten, gleichwertigen Stellvertreter gehabt habe, wonach er, C.H., auf das operative Geschäft mangels Sachkenntnis keinen Einfluss haben können und B.\_\_\_\_\_ als Chef Vermögensverwaltung eine absolut zentrale Rolle gespielt habe und er, C.H., keine Zweifel am fachlichen Können und der Vertrauenswürdigkeit von B.\_\_\_\_\_ gehabt habe, wonach er, C.H., sich mangels Fachkenntnisse auf B.\_\_\_\_\_ verlassen müssen und er, C.H., über die Anträge von B.\_\_\_\_\_ gestützt auf die von B.\_\_\_\_\_ vorgelegten Unterlagen entschieden habe, aus den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ in seinen staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 16. August 2010, 24. November 2010, 28. Februar 2011 und 10. Mai 2011, wonach er die Aussage von S.H. von ... (Firma) AG, B.\_\_\_\_\_ sei der Schlüsselmann gewesen, er sei der Kontakt gewesen, habe die nötige Seniorität gehabt, um Entscheide zu treffen, als korrekt bezeichnete (act. 1/062036 Vorhalt 117), wonach er diesen Sachverhalt als korrekt bezeichnete (act. 1/062045 Vorhalt 7 f.), wonach er Vieles ad hoc entschieden habe, ein Einzelkämpfer gewesen sei (act. 1/062047 Vorhalt 66) sowie in der Schlusseinvernahme und Hauptverhandlung (act. 1/062049 Vorhalt 14 und act. 46 S. 4 f.), als er den Sachverhalt anerkannte. Dies deckt sich im Übrigen mit dem Bericht über die Aufarbeitung der Mängel bzw. Empfehlungen in der bzw. für die BVK (act. 1/057037 S. 5 lit. d), dem Protokoll der Sitzung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26. April 1995 (act. 1/057061), der Aktennotiz über den Arbeitslunch zwischen B.\_\_\_\_\_ und der ZKB (act. 1/057063), zwei Aktennotizen der ZKB vom

## **E. 9**

und 10. der Anklageschrift beschriebenen Sachverhalt (Fällung des Investitionsentscheides innerhalb der BVK) keine Kenntnis gehabt zu haben (act. 1/064002 Vorhalt 44 f.; act. 53 S. 21 f.) und stellte den unter den Ziffern 11., 12. und 15. der Anklageschrift festgehaltenen Sachverhalt (... [Firma]; Beeinflussung des Investitionsentscheides durch in

Aussicht stellen eines Vorteils), sowie dass er B.\_\_\_\_\_ bei der Übergabe gesagt habe, dass es sich um seine Vermittlungs- kommission handle, in Abrede (act. 1/064002 Vorhalt 43 ff.; act. 53 S. 3 ff. und 18 ff., act. 1/064002 Vorhalt 49). 6.3. Sachverhaltserstellung 6.3.1. Diverses Den in der Anklageschrift unter Ziffer 6. und 7. umschriebenen Sachverhalt (Entstehung XY.\_\_\_\_\_ AG) hatte A.\_\_\_\_\_ anerkannt (act. 1/064002 Vorhalt 41 f.). Er deckt sich zudem mit dem Untersuchungsergebnis und kann daher als erstellt erachtet werden. Den in der Anklageschrift unter Ziffer 8. beschriebenen Sachverhalt (Kontaktaufnahme A.\_\_\_\_\_/B.\_\_\_\_\_ ) hatte A.\_\_\_\_\_ bis auf die Bestechungsvereinbarung nicht in Abrede gestellt, bzw. bestätigte er, dass der Kontakt zu B.\_\_\_\_\_ über die Herren H.O. und T.A. erfolgt war (act. 47 S. 11). Dies deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb der Sachverhalt insofern ebenfalls als erstellt erachtet werden. In Bezug auf die Bestechungsvereinbarung vgl. die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2. Der unter den Ziffern 9. und 10. in der Anklageschrift beschriebene massgebende Sachverhalt (Investitionsentscheid in die

- 21 - XY.\_\_\_\_\_ AG und Entschlussfassung innerhalb BVK) ergibt sich aus den obigen Ausführungen unter Ziffer II. 2. ff. sowie den entsprechenden Unterlagen (Antrag inkl. Visum: act. 1/051024 f.; Zeichnungsschein: act. 1/051030). Auch wenn A.\_\_\_\_\_ die genauen Abläufe innerhalb der BVK vielleicht nicht kannte, wie er geltend macht (act. 1/064002 Vorhalt 44 f.), so ging er wie bereits erwähnt dennoch davon aus, dass B.\_\_\_\_\_s Entscheid massgebend und somit Voraussetzung für die Investition der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG war. Anders können seine Aussagen, B.\_\_\_\_\_ sei die einzige Person gewesen, die er von der BVK gekannt habe und die Entscheidungen getroffen habe, ihm sei von der ... (Schweizer Finanzgruppe) der Eindruck vermittelt worden, dass B.\_\_\_\_\_ der Entscheidungsträger gewesen sei (act. 1/064001 Vorhalt 36 und 40 f.), nicht verstanden werden. Dafür spricht zudem auch der Umstand, dass A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ schliesslich das Geld gegeben hatte, was ohne Weiteres zeigt, dass A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ als die für den Investitionsentscheid der BVK verantwortliche Person betrachtete, ansonsten er ihm wohl kein Geld gegeben hätte. Insofern kann der Sachverhalt somit ebenfalls als erstellt erachtet werden. Die unter Ziffer 14. der Anklageschrift umschriebene Bargeldübergabe anerkannte er ebenfalls (act. 1/064002 Vorhalt 49). Die Frage, ob er dabei von einer Vermittlungskommission gesprochen hatte, oder nicht, kann offen gelassen werden, wesentlich ist, dass auch er von einem Zusammenhang zwischen der Bargeldübergabe und der Investition der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG ausging. Dies ergibt sich aus seinen gesamten Aussagen und insbesondere seiner Aussage, er habe B.\_\_\_\_\_ danke sagen müssen (act. 47 S. 8), und es sei ein Geschenk gewesen, nachdem er investiert habe (act. 47 S. 9). In Bezug auf den in der Anklageschrift unter Ziffer 15. umschriebenen Sachverhalt ist Folgendes festzuhalten. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer II. 5. ergibt, nahm A.\_\_\_\_\_ zumindest in Kauf, dass B.\_\_\_\_\_ Amtsträger war, und dass es sich bei den CHF 200'000 um einen ungebührlichen Vorteil handelte. Dass er zudem um den Zusammenhang zwischen der Bargeldübergabe und dem Investitionsentscheid der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG wusste und diesen Bezug wollte, ergibt sich aus seinen Aussagen, er habe B.\_\_\_\_\_ das Geld aus Dankbarkeit gegeben (act. 47 S. 8), und dem Umstand, dass eine andere Motivation mangels einer anderen Verbindung, ausser dieser geschäftlichen Beziehung, zwischen

- 22 - B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ nicht ersichtlich ist. Im Übrigen kann bezüglich Ziffer 15. der Anklageschrift auf die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2. insbesondere 6.3.2.9. verwiesen

werden, aus denen sich ergibt, dass sich die Sachverhaltserstellung im Zusammenhang mit der Beeinflussung B.\_\_\_\_\_s erübrigt. In Bezug auf den von A.\_\_\_\_\_ bestritten Sachverhalt ist auf die nachfolgenden Ausführungen zu verweisen. 6.3.2. Vorhergehende Verständigung über Belohnung 6.3.2.1. Überblick Im Folgenden ist insbesondere zu prüfen, ob sich B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ vor dem Investitionsentscheid darüber verständigt hatten, dass für B.\_\_\_\_\_ persönlich etwas abfallen würde, wenn sich die BVK an der XY.\_\_\_\_\_ AG beteiligen würde. Dieser Umstand ist für die Subsumtion unter Art. 322ter StGB zwar nicht von Relevanz, da auch eine nach der Amtshandlung erfolgte, im Vorherein nicht vereinbarte Zahlung unter Art. 322ter StGB fällt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffern III. 3.4.3.3.2.). Im Hinblick auf den Grad des Unrechts und somit für die Strafzumessung ist dieser Umstand jedoch von Wichtigkeit. Gegen eine vorgängige Absprache sprechen die übereinstimmenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_, sie hätten vorab nichts vereinbart und sie hätten in der Folge keine weiteren Geschäfte mehr zusammen gemacht (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2.2.), sowie der Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ und C.H. zusammen an einem Treffen mit H.B.M. und A.\_\_\_\_\_ den Grundsatzentscheid fällten, in die XY.\_\_\_\_\_ AG zu investieren (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2.3.). Für eine vorgängige Absprache sprechen zumindest auf den ersten Blick grundsätzlich die folgenden Umstände. Der erste Hinweis ergibt sich aus einer anonymen Anzeige mit entsprechendem Inhalt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2.5.). Ein weiterer Hinweis auf eine vorgängige Absprache ist die Aussage von T.M., A.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, dass er im Zusammenhang mit dem Investitionsentscheid der BVK finanziell nachgeholfen habe (vgl. dazu die Ausführungen

- 23 - unter Ziffer II. 6.3.2.6.). Der dritte Hinweis ergibt sich aus den Aussagen von C.H., welcher ausführte, er habe mit A.\_\_\_\_\_ nicht zusammenarbeiten wollen, was er B.\_\_\_\_\_ auch gesagt und dieser verstanden habe. Später habe B.\_\_\_\_\_ ihm gesagt, dass A.\_\_\_\_\_ nicht mehr bei der XY.\_\_\_\_\_ AG dabei sei. Da dies nicht der Wahrheit entsprach, liegt der Verdacht nahe, irgendetwas habe B.\_\_\_\_\_ dazu veranlasst, diese Investition gegen den Willen von C.H. zu tätigen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2.3.). Zudem bezog A.\_\_\_\_\_ das Geld für B.\_\_\_\_\_ von einem Konto, welches offiziell zwar seiner Schwester bzw. der Firma seiner Schwester gehörte, aber diverse Hinweise dahingehend vorliegen, dass das Konto und die Firma nur zur Abwicklung dieser Zahlung von A.\_\_\_\_\_ gegründet bzw. eröffnet worden war. Angesichts dieser aussergewöhnlichen Umstände stellt sich die Frage, ob A.\_\_\_\_\_ die Zahlung an B.\_\_\_\_\_ nicht bereits von langer Hand geplant hatte (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer II. 6.3.2.7.). Zudem weist auch die Antwort von B.\_\_\_\_\_ auf die Frage, ob die Eröffnung der Konto-Verbindung mit der Raiffeisenbank in Zusammenhang mit der vorgenannten Annahme der CHF 200'000 von Herrn A.\_\_\_\_\_ stand, ebenfalls auf eine vorherige Absprache hin. B.\_\_\_\_\_ antwortete nämlich (act. 1/062003 Vorhalt 32): "Das war auch mit ein Grund, ja." Weiter spricht auch der unattraktive Treffpunkt auf der Kunsteisbahn Küsnacht für ein konspiratives Treffen. Auf diese Hinweise ist im Folgenden näher einzugehen. 6.3.2.2. Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ Gegen eine vorgängige Absprache sprechen wie bereits erwähnt die entsprechenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_. Diese führten wiederholt, unabhängig voneinander und übereinstimmend aus, eine Zahlung sei erfolgt, diese sei aber nach Abschluss des Geschäfts erfolgt und nicht im Vorherein abgesprochen gewesen (act. 1/064001 Vorhalt 1 f., 19, 21 und 45; act. 1/064002 Vorhalt 11; act. 1/062003 Vorhalt 2 ff., 15, 36; act. 1/062004 Vorhalt 27; act. 1/062029 Vorhalt 25; act. 1/070011 Vorhalt 4, 6, 8, 15, 35 und 41; act. 1/062049 Vorhalt 35, 38). Ihre wiederholte und konstanten Aussagen

und deren Übereinstimmung stellen grundsätzlich Indizien für den Wahrheitsgehalt dieser Darstellung dar. Indessen ist zu beachten, dass es sich bei dieser Darstellung um eine sehr nahelie-

- 24 - gende Argumentationsstrategie handelt, wenn man den Geldfluss an sich nicht mehr bestreiten kann. Zudem haben sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch A.\_\_\_\_\_ als Beschuldigte ein legitimes Interesse daran, den Sachverhalt in einem für sie möglichst günstigen Licht darzustellen. Denn auch wenn sich die beiden allein durch das erst im Nachhinein übergebene Geld, welches im Voraus nicht versprochen worden war, im Sinne von Art. 322ter StGB strafbar gemacht haben (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer III. 3.4.3.3.2.), ist bzw. kann es für den Unrechtsgehalt der Handlung bzw. das Ehrgefühl der Beteiligten von Relevanz sein, ob die Zahlung bereits im Vorfeld des Investitionsentscheidendes ergangen war oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch A.\_\_\_\_\_ den Vorfall erst nach anfänglichem Bestreiten eingestanden. Aus dem gesamten Aussageverhalten von B.\_\_\_\_\_ im Rahmen der gesamten gegen ihn geführten Untersuchung geht zudem hervor, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er alles und sämtliche Details offen auf den Tisch legte, da er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe jeweils oftmals erst unter erdrückender Beweislast anerkannte. Und auch A.\_\_\_\_\_ war bis zum Schluss darum bemüht, sich in einem guten Licht darzustellen, indem er an der Hauptverhandlung zum Beispiel ausführte, er habe B.\_\_\_\_\_ nie irgendwelche Produkte angeboten (act. 47 S. 12 f.), während er in der Untersuchung noch ausgeführt hatte, er habe ab und zu aktiv versucht, B.\_\_\_\_\_ ein Finanzprodukt anzubieten (act. 1/064001 Vorhalt 99). Ihre Aussagen sind daher mit Bedacht zu würdigen. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Umstand, dass beide wiederholt, unabhängig voneinander und übereinstimmend ausführten, dass zwar Geld geflossen sei, dies aber erst nach der Investition in die BVK und ohne vorherige Absprache, für ihre Darstellung spricht. Dabei ist zudem zu beachten, dass ihre Aussagen auch in Details ihrer Darstellung übereinstimmen. Beide sagten übereinstimmend aus, das Treffen sei telefonisch am selben Tag vereinbart worden (act. 1/062003 Vorhalt 5; act. 1/064001 Vorhalt 5; act. 47 S. 9) und B.\_\_\_\_\_ habe die Übergabe des Couverts anfangs abgewehrt (act. 1/064001 Vorhalt 41; act. 1/062003 Vorhalt 6; act. 1/062004 Vorhalt 28; act. 1/070011 Vorhalt 18, 36). Auch diese Übereinstimmung und die Tatsache, dass B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Geldübergaben von D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nie geltend gemacht hatte, das Geld abgewehrt zu haben, womit es sich dabei nicht um ein pauschales Ver-

- 25 - teidigungsargument von B.\_\_\_\_\_ handelt, sprechen für den Wahrheitsgehalt ihrer Darstellung und damit gegen eine vorherige Absprache. Andererseits sind auch Widersprüche in ihren Aussagen auszumachen. Während B.\_\_\_\_\_ ausführte, A.\_\_\_\_\_ habe ihm am Telefon nicht gesagt, um was es gehe (act. 1/062003 Vorhalt 5), meinte A.\_\_\_\_\_, er habe B.\_\_\_\_\_ am Telefon gesagt, dass er sich habe erkenntlich zeigen wollen (act. 1/064001 Vorhalt 5). Zudem beschreibt A.\_\_\_\_\_ er habe B.\_\_\_\_\_ das Couvert mit dem Geld gegen dessen Willen in dessen Seitentasche seiner Jacke gestossen (act. 1/064001 Vorhalt 41; act. 1/077011 Vorhalt 36), während B.\_\_\_\_\_ dies nicht erwähnt, aber davon spricht, dass A.\_\_\_\_\_ ihm das Geld verbal aufgedrängt habe, indem er ihn als Idiot bezeichnet habe, wenn er es nicht annehme (act. 1/062003 Vorhalt 6), was A.\_\_\_\_\_ wiederum nicht erwähnt. Für dieses Aussageverhalten gibt es verschiedene Erklärungen; einerseits die von der Staatsanwaltschaft ins Feld geführte Variante, dass eine nur im Grundsatz getroffene Absprache in den Details unterschiedlich ausgestaltet wird (act. 50 S.

38 ff.), andererseits kann aber angesichts der inzwischen vergangenen neun Jahre nicht ausgeschlossen werden, dass sich B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ nicht mehr an den exakten Ablauf bzw. deren Details zu erinnern vermögen. Zudem führten B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ in der Untersuchung übereinstimmend aus, sie hätten in der Folge keine weiteren Geschäfte mehr miteinander gemacht, dies obwohl A.\_\_\_\_\_ daran Interesse gehabt hätte, auch wenn A.\_\_\_\_\_ dies an der Hauptverhandlung dann plötzlich, aber - angesichts der vorherigen anderslautenden Aussagen - nicht glaubhaft abstritt (act. 1/064001 Vorhalt 45, 82 und 99; act. 1/062004 Vorhalt 33 f.; act. 1/062029 Vorhalt 31; act. 1/070011 Vorhalt 33, 36 f.; act. 47 S. 13). Dieser Umstand spricht gegen eine vorherige Vereinbarung. Denn hätten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ im Vorfeld einen Vorteil vereinbart, wäre es naheliegender gewesen, dies zu wiederholen. Auch die Tatsache, dass B.\_\_\_\_\_ gemäss Aussagen von A.\_\_\_\_\_, letzterem eher aus dem Weg ging (act. 1/064001 Vorhalt 45, 97 und 99; act. 1/077011 Vorhalt 36 f.), was mit den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ korreliert, er habe gegenüber A.\_\_\_\_\_ ein ungutes Gefühl gehabt, eine innere Abwehrhaltung eingenommen (act. 1/062004 Vorhalt 35; act. 1/062005 S. 8; act. 1/062029 Vorhalt 26), spricht für die Darstellung der beiden, A.\_\_\_\_\_ habe

- 26 - B.\_\_\_\_\_ das Geld spontan übergeben, und dass dies B.\_\_\_\_\_ eher unangenehm war.

6.3.2.3. Gemeinsames Mittagessen mit C.H. Ein weiterer Umstand, der gegen eine vorherige Absprache spricht, ist der Umstand, dass B.\_\_\_\_\_ mit seinem Vorgesetzten C.H. zu einem gemeinsamen Mittagessen im Baur au Lac mit H.B.M. und A.\_\_\_\_\_ ging, anlässlich dessen H.B.M. die XY.\_\_\_\_\_ AG vorstellte, was sich aus den übereinstimmenden Aussagen von C.H. (act. 1/077003 Vorhalt 95 und 97), B.\_\_\_\_\_ (act. 1/062003 Vorhalt 12; act. 46 S. 18), A.\_\_\_\_\_ (act. 1/070011 Vorhalt 7 ff.; act. 47 S. 6 f.) und H.B.M. (act. 1/077011 Vorhalt 8 bis 16) ergibt. Wann dieses gemeinsame Essen genau stattfand, ob am 23. Mai 2001 oder an einem anderen Datum kann offen gelassen werden. Das Essen fand aber auf jeden Fall vor der Zeichnung Ende Juni 2001 und nicht erst im November 2001 statt, da im November 2001 ein gemeinsames Essen, anlässlich welchem gemäss übereinstimmenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_, C.H., A.\_\_\_\_\_ und H.B.M. die XY.\_\_\_\_\_ AG vorgestellt wurde, keinen Sinn gemacht hätte. Im Rahmen dieses Essens muss bereits der grundsätzliche Entschluss zur Investition in die XY.\_\_\_\_\_ AG seitens der BVK beschlossen worden sein. Denn im Anschluss an dieses Essen, datiert am 5. Juni 2001, sandte H.B.M. B.\_\_\_\_\_ ein Schreiben (act. 1/051026). In diesem Schreiben bedankte sich H.B.M. für die interessante Diskussion im Baur au Lac, wobei es sich gemäss der Aussage von H.B.M. um das Treffen mit B.\_\_\_\_\_, C.H. und A.\_\_\_\_\_ gehandelt haben muss (vgl. dazu die Aussage von H.B.M. act. 1/077011 Vorhalt 8 bis 16). Weiter geht aus diesem Schreiben hervor, dass seitens der BVK bereits eine Zusage zur Investition erfolgt sein muss. Anders können die beiden Sätze: "Wie versprochen schicke ich Ihnen das PPM mit Zeichnungsschein als Anlage zu. Ich freuen mich Sie als Investor bei uns begrüßen zu dürfen." Die Bezugnahme auf das gemeinsame Mittagessen im Baur au Lac deutet darauf hin, dass die Zusage und die Abmachung, ihm den Prospekt und den Zeichnungsschein zu senden, an dieser Besprechung erfolgt waren. Dies entspricht auch der Darstellung von B.\_\_\_\_\_, man habe sich anlässlich dieses Gesprächs dazu entschieden, die Investitionssumme von CHF 20 Mio. auf CHF 40 Mio. zu erhöhen (act. 1/062003

- 27 - Vorhalt 12), was auch A.\_\_\_\_\_ ausführte (act. 1/070011 Vorhalt 7). Somit hätte eine Vereinbarung zwischen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ noch vor diesem Treffen getroffen werden müssen, um den Investitionsentscheid zu beeinflussen. In diesem Fall hätte B.\_\_\_\_\_ wohl

nicht darauf hingearbeitet, dass auch C.H. an diesem Treffen teilnahm (act. 1/062001 Vorhalt 15), sondern vielmehr dafür gesorgt, dass C.H. nicht an dieses Treffen mitgekommen wäre, da die Anwesenheit von C.H. den Abschluss höchstens hätte gefährden können. Im Übrigen wäre es angesichts der Stellung von B. \_\_\_\_\_ bzw. seines Einflussbereiches in der BVK kein Problem gewesen, alleine an dieses Mittagessen zu gehen. Dass B. \_\_\_\_\_ C.H. zu diesem Mittagessen mitnahm, anlässlich welchem bereits der Grundsatzentscheid für die Investition getroffen wurde, deutet eher darauf hin, dass B. \_\_\_\_\_ mit A. \_\_\_\_\_ im Vorfeld keine Absprache getroffen hatte. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass an der Darstellung von C.H., er habe nach diesem Treffen eine Investition in die XY. \_\_\_\_\_ AG wegen der Person A. \_\_\_\_\_ s abgelehnt, und diese Investition sei erst später, nachdem B. \_\_\_\_\_ ihm gesagt habe, A. \_\_\_\_\_ sei nicht mehr an der XY. \_\_\_\_\_ AG beteiligt, zustande gekommen (act. 1/077003 Vorhalt 94), aus den nachfolgend aufgeführten Gründen Zweifel bestehen. C.H. war im fraglichen Zeitraum der direkte Vorgesetzte von B. \_\_\_\_\_ (act. 1/077003 Vorhalt 3 f., 21 ff. und 32 f.; act. 1/057006 und act. 1/057010). Er führte als Zeuge in Anwesenheit von B. \_\_\_\_\_ und dessen Verteidiger sowie des Verteidigers von A. \_\_\_\_\_ (act. 1/077003 S. 1) aus, es habe im Baur au Lac ein Treffen mit H.B.M., C. \_\_\_\_\_, B. \_\_\_\_\_ und ihm stattgefunden. C.H. war sich zwar nicht sicher, ging aber davon aus, dass auch A. \_\_\_\_\_ bei diesem Treffen dabei gewesen sei. Dieser sei ihm sehr unsympathisch gewesen, was unter anderem daran gelegen habe, dass A. \_\_\_\_\_ erwähnt habe, dass er Christoph Blocher persönlich kenne und der SVP eine Spende im fünfstelligen Betrag gemacht habe. Zudem habe er für ihn das verkörpert, was man einem Bulgaren mit undurchsichtigem Hintergrund nachsage. C.H. ging davon aus, dass B. \_\_\_\_\_ den gleichen Eindruck von A. \_\_\_\_\_ gehabt habe, weil dieser A. \_\_\_\_\_ einen "Stress Guy" genannt habe, d.h. ein Typ, mit dem man nur Stress habe. Deshalb ging C.H. davon aus, dass ein Engagement der XY. \_\_\_\_\_ AG, obwohl das Vehikel interessant getönt habe, nicht zur Diskussion gestanden sei; weil er

- 28 - A. \_\_\_\_\_ eben als undurchsichtig beurteilt habe. Erst ein paar Monate, allenfalls auch einen Monat später habe B. \_\_\_\_\_ gesagt, dass A. \_\_\_\_\_ nicht mehr mit H.B.M. zusammenarbeite und er gerne einen Versuch mit der XY. \_\_\_\_\_ AG machen wolle (act. 1/077003 Vorhalt 94 ff.). Die Aussagen von C.H. sind differenziert, sehr anschaulich, detailliert, mit individuellen Schilderungen versehen und in sich schlüssig. Für sich betrachtet scheinen seine Aussagen daher glaubhaft. Seine Aussagen deuten somit darauf hin, dass ein Investment in die XY. \_\_\_\_\_ AG wegen der Person A. \_\_\_\_\_ anfangs für die BVK nicht in Frage gekommen war, jedoch später von B. \_\_\_\_\_ mit dem wahrheitswidrigen Argument, A. \_\_\_\_\_ sei nicht mehr bei der XY. \_\_\_\_\_ AG dabei, dennoch in die Wege geleitet wurde und Zustande kam. Dies wiederum deutet darauf hin, dass irgendetwas, allenfalls auch die Aussicht auf Bestechungsgeld, B. \_\_\_\_\_ dazu motiviert hatte, die Investition der BVK in die XY. \_\_\_\_\_ AG mit allen Mitteln voranzutreiben. Diese Darstellung sowie der daraus gezogene Schluss werden von B. \_\_\_\_\_ bestritten. Erhebliche Zweifel an dieser Darstellung von C.H., eine Investition in die XY. \_\_\_\_\_ AG sei anfangs wegen der Person A. \_\_\_\_\_ s abgelehnt worden, entstehen jedoch insbesondere durch die von C.H. im Nachhinein mit Schreiben vom 5. Juli 2012 neu eingebrachte Behauptung, dass gemeinsame Essen habe erst im November 2001 stattgefunden. Wie bereits ausgeführt, kann ohne Zweifel aufgrund der übereinstimmenden Aussagen von A. \_\_\_\_\_, B. \_\_\_\_\_, H.B.M. und C.H. davon ausgegangen werden, dass ein gemeinsames Mittagessen im Baur au Lac stattfand, anlässlich diesem die XY. \_\_\_\_\_ AG vorgestellt wurde. Ein derartiges Mittagessen zur Vorstellung der XY. \_\_\_\_\_ AG hätte im November 2001, und damit nach

der Zeichnung, keinerlei Sinn gemacht. Angesichts dieser Aussagen von C.H. bezüglich des Zeitpunktes dieses Mittagessens entstehen aber auch Zweifel an seiner Darstellung, er habe von der Investition wegen A.\_\_\_\_\_ abgeraten und erst zugestimmt, nachdem ihm B.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass A.\_\_\_\_\_ nicht mehr dabei sei. Wenn C.H. davon ausgeht, er habe A.\_\_\_\_\_ erst anlässlich eines Mittagessens im November 2001 und damit nach der Zeichnung kennen gelernt, wie konnte er dann von dem Investment, welches im Juni 2001 erfolgte, wegen der Person von A.\_\_\_\_\_ abraten? Die Aussagen von C.H. ergeben somit weder in sich betrachtet noch in Anbetracht der äusseren Umstände einen Sinn. Sie we-

- 29 -  
cken lediglich den Verdacht, er wolle jegliche Verantwortung von sich weisen und auf B.\_\_\_\_\_ abschieben. Auf seine Aussagen kann in diesem Zusammenhang daher nicht abgestellt werden. 6.3.2.4. Kunsteisbahn Küsnacht als Treffpunkt Für eine vorhergehende Absprache spricht der Umstand, dass sich B.\_\_\_\_\_ abends im Januar/Februar 2002 mit A.\_\_\_\_\_ überhaupt bei der Kunsteisbahn Küsnacht traf. Irgendeinen Anreiz musste es für B.\_\_\_\_\_ gegeben haben, der Einladung von A.\_\_\_\_\_ zu einem Apéro an der Kunsteisbahn Küsnacht zu folgen. Der Apéro allein kann es angesichts der doch eher unattraktiven Lokalität und des eher vollen Terminkalenders von B.\_\_\_\_\_ nicht gewesen sein. Deshalb und da B.\_\_\_\_\_ nicht nachvollziehbar darzulegen vermochte, weshalb er der eher unattraktiven Einladung einer ihm nicht nahestehenden Person gefolgt war, besteht der Verdacht, B.\_\_\_\_\_ habe gewusst, dass er anlässlich dieses Treffens von A.\_\_\_\_\_ Geld erhalten werde, und dies somit im Vorfeld bereits vereinbart gewesen sei. Indessen ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass nicht nur eine weit im Vorfeld vereinbarte Geldzahlung, sondern auch eine erstmals am Telefon in Aussicht gestellte Belohnung B.\_\_\_\_\_ dazu hätte motiviert haben können, A.\_\_\_\_\_ zu treffen. 6.3.2.5. Anonyme Anzeige In den Akten liegt eine anonyme Anzeige gegen A.\_\_\_\_\_, in welcher der Anzeiger schreibt, A.\_\_\_\_\_ habe verschiedentlich erzählt, er habe B.\_\_\_\_\_ CHF 500'000 gegeben, damit dieser im Jahr 2001 bei einer Platzierung von Aktien der XY.\_\_\_\_\_ AG mitgemacht habe (act. 1/051001). Angesichts der Tatsache, dass die Anzeige von einer anonymen Person stammt, und damit deren Beweiskraft nicht beurteilt werden kann, ist auf diese Anzeige nicht abzustellen. 6.3.2.6. Aussage T.M. T.M. führte als Zeuge einvernommen in Anwesenheit von B.\_\_\_\_\_ und dessen Verteidigers sowie des Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ selbst hatte auf Teilnahme verzichtet (act. 1/077004 S. 1), aus, als er erfahren habe, dass A.\_\_\_\_\_

- 30 -  
eine grosse Zeichnung der BVK generiert habe, habe er ihn gefragt, wie er das fertig gebracht habe. Dies weil seine Bank seit Jahren vergebens versucht gehabt habe, mit der BVK ein Geschäft zu tätigen. Die Antwort von A.\_\_\_\_\_ sei sinnge- mäss gewesen, dass er finanziell nachgeholfen habe. An den genauen Wortlaut könne er sich aber nicht erinnern (act. 1/077004 Vorhalt 10). Diese Aussage belastet für sich betrachtet B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ im Hinblick auf eine Vereinbarung vor der Amtshandlung erheblich. Denn auf die Frage hin, wie er eine Zeichnung der BVK fertig gebracht habe, macht eine Geldzahlung als Erklärung nur dann Sinn, wenn die Geldzahlung vor der Zeichnung geflossen oder zumindest ver- sprochen worden wäre. Andernfalls hätte die Geldzahlung ja nicht zur Zeichnung geführt, und hätte als Antwort keinen Sinn auf diese Frage gemacht. Indessen ist zu berücksichtigen, dass T.M. selbst ausführte, er könne sich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern (act. 1/077004 Vorhalt 48). Der genaue Wortlaut ist je- doch, angesichts der Tatsache, dass nicht die Geldzahlung per se, sondern nur in Frage steht, ob vor der Amtshandlung bereits eine Vereinbarung über die Zahlung getroffen worden war,

wesentlich. Zudem führte T.M. aus, er habe die Tragweite dieser Aussage erst im Jahr 2006 realisiert, als A. \_\_\_\_\_ ihn der Bestechung beschuldigt gehabt habe (act. 1/077004 Vorhalt 49). Das heisst, als A. \_\_\_\_\_ die Frage von T.M. beantwortete, verstand T.M. die Antwort nicht als Bestechung. Damit bestehen erhebliche Zweifel daran, dass A. \_\_\_\_\_ gegenüber T.M. etwas in der Art gesagt hatte, wie, es sei zu dem Abschluss mit der BVK gekommen, weil er finanziell nachgeholfen habe, d.h. weil vorher Bestechungsgeld vereinbart worden sei. Denn wenn T.M. erst ein paar Jahre später und konfrontiert mit Bestechungsvorwürfen und einer Strafanzeige seitens A. \_\_\_\_\_s und dem daraus entstandenen Strafeverfahren sowie der Medienkampagne gegen ihn (act. 1/077004 Vorhalt 6 und 30), die Aussage von A. \_\_\_\_\_ entsprechend verstand, dann drängt sich die Frage auf, ob die negativen Erfahrungen nicht zu einer Interpretation bzw. Verfärbung von A. \_\_\_\_\_s Aussagen führte, die mit der ursprünglichen Aussage von A. \_\_\_\_\_ nichts zu tun hatte. Gestützt auf die Aussage von T.M. kann daher nicht als erstellt erachtet werden, dass das im Nachhinein geflossene Geld bereits im Vorfeld vereinbart worden war.

- 31 - 6.3.2.7. I. \_\_\_\_\_-Konto A. \_\_\_\_\_ stellte sich auf den Standpunkt, die Zahlung an B. \_\_\_\_\_ sei spontan erfolgt. Er habe für seine Schwester in deren Auftrag Geld von deren Konto beziehen müssen und habe dieses Geld dann spontan B. \_\_\_\_\_ gegeben, nachdem er selbst für ihn völlig überraschend eine Zahlung als Entgelt für seine Arbeit im Zusammenhang mit der XY. \_\_\_\_\_ AG erhalten habe (act. 48 S. 8 f.; act. 1/064001 Vorhalt 1 f. und 19; act. 53 S. 3). Die Staatsanwaltschaft indessen wirft A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_, wie bereits ausgeführt, vor, sie hätten die Bestechungszahlung zumindest im Grundsatz bereits vor dem Investitionsentscheid der BVK vereinbart (Anklageschrift Ziffer 8.). A. \_\_\_\_\_ habe daher die Bestechungszahlung über eine besonders diskrete Bankverbindung abwickeln wollen. Zu diesem Zweck habe A. \_\_\_\_\_ über Rechtsanwalt U.H. für seine Schwester eine Offshore-Gesellschaft gründen und für diese ein Bankkonto errichten lassen, für welches seine Schwester als wirtschaftlich Berechtigte deklariert wurde und für welches lediglich Rechtsanwalt U.H. zeichnungsberechtigt gewesen sei (Anklageschrift Ziffer 11.). Dass auf den Namen seiner Schwester eine Offshore Gesellschaft namens I. \_\_\_\_\_ gegründet und für diese ein Konto errichtet wurde, an welchem seine Schwester wirtschaftlich berechtigt und lediglich Rechtsanwalt U.H. zeichnungsberechtigt war, ergibt sich aus den Kontoeröffnungsunterlagen und dem Formular A (act. 1/051062-5; act. 1/051120). Dass auf dieses Konto von der ... (Schweizer Finanzgruppe) CHF 750'000 einbezahlt und im Januar/Februar 2002 zwei Mal CHF 200'000 in Bar abgehoben wurden, ergibt sich ebenfalls aus den Kontounterlagen (act. 1/051072 f.). Die Frage, ob A. \_\_\_\_\_ dies veranlasst hatte, um die Bestechungszahlung über eine möglichst diskrete Bankverbindung abzuwickeln, kann offen gelassen werden. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, kann damit die vorliegend interessierende Frage, ob die Bestechungszahlung im Voraus mit B. \_\_\_\_\_ vereinbart gewesen sei, nicht schlüssig beantwortet werden. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, welche unter der Prämisse erfolgen, A. \_\_\_\_\_ hätte die Firmengründung und Kontoeröffnung der I. \_\_\_\_\_ veranlasst. So läge eine zeitliche Nähe zwar vor, indem der Investitionsentscheid der BVK grundsätzlich Ende Mai 2001 anlässlich des bereits erwähnten Essens im Baur au

- 32 - Lac (act. 1/051026) und formell Ende Juni 2001 mit Unterzeichnung des Antrages von B. \_\_\_\_\_ durch C.H. (act. 1/051024 f.), die Firmengründung I. \_\_\_\_\_ Anfang September 2001 (act. 1/051119), die Kontoeröffnung für die I. \_\_\_\_\_ Mitte November 2001 (act. 1/051062-5), der Zahlungseingang der ... (Schweizer Finanzgruppe) am 9. Januar 2001

(act. 1/51072), die Barabhebungen am 11. Januar und 4. Februar 2001 (act. 1/051072-3) und die Geldübergabe an B. \_\_\_\_\_ im Januar/Februar 2002 erfolgten. Zudem erfolgte erst im November 2002 die nächste Einzahlung auf dieses Konto (act. 1/051069-84). Damit bestünde ein Verdacht, dass die Firma und dieses Konto zur Vertuschung der Bestechungshandlung gegründet bzw. eröffnet worden war, was auf eine geplante und damit vereinbarte Bestechungshandlung hinweisen würde. Dennoch wäre die zeitliche Nähe nicht derart offensichtlich, als dass ohne Zweifel auf eine vor Ende Juni 2001 getroffene Bestechungsvereinbarung geschlossen werden könnte. Daran vermögen auch die Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Quittierung der beiden Barbezüge durch E.S. im Widerspruch zu den Aussagen von Rechtsanwalt U.H. nichts zu ändern. 6.3.2.8. Eröffnung Raiffeisenkonto Ein weiterer Hinweis auf eine vorab zwischen B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ vereinbarte Geldzahlung ist aufgrund der zeitlichen Nähe die Eröffnung des Bankkontos bei der Raiffeisenbank Uster am 27. August 2001 durch B. \_\_\_\_\_ und die gemäss Kontoauszug auf dieses Konto eingegangenen Einzahlungen zwischen dem 27. August 2001 und 14. Januar 2002 von insgesamt CHF 66'700 (act. 1/052015). Angesichts der Aussagen von B. \_\_\_\_\_, kann jedoch nicht als bewiesen erachtet werden, dass B. \_\_\_\_\_ das Konto eröffnete, weil er mit Geld von A. \_\_\_\_\_ rechnete. B. \_\_\_\_\_ führte wiederholt aus, dass das Geld auf dem Konto der Raiffeisenbank ursprünglich von C. \_\_\_\_\_ stammte (act. 1/062030 Vorhalt 226; act. 1/062047 Vorhalt 78 und 84). Er habe das Konto eröffnet, um Zahlungen machen zu können. Es sei nicht ideal, immer mit grossen Geldbeträgen über die Grenze zu gehen (act. 1/062030 Vorhalt 10). Diesen Grund für die Kontoeröffnung wiederholte er (act. 1/062030 Vorhalt 223-225; act. 1/070001 S. 20). Ein ander Mal führte er dem widersprechend aus, er habe das Konto eigens für die von C. \_\_\_\_\_

- 33 - erhaltenen Gelder eröffnet, weil er geglaubt habe, in Zukunft noch mehr Geld zu erhalten (act. 1/062030 Vorhalt 229). Diese Darstellung stellte B. \_\_\_\_\_ später jedoch wieder in Abrede. Dieser Schluss sei lediglich nicht auszuschliessen (act. 1/070001 S. 22). Er habe das Konto nicht eröffnet, weil er mit weiteren Bargeldübergaben von C. \_\_\_\_\_ gerechnet habe (act. 1/062047 Vorhalt 85). Auch wenn seine Aussagen im Zusammenhang mit dem Konto somit nicht immer konstant sind, nahm B. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung immer Bezug auf C. \_\_\_\_\_, von dem er ebenfalls Bestechungsgelder erhalten hatte, und erwähnte nie einen Zusammenhang zu A. \_\_\_\_\_. Seine Aussagen sprechen somit gegen einen Zusammenhang zwischen der Kontoeröffnung und der Geldzahlung von A. \_\_\_\_\_. Daher kann allein aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen Kontoeröffnung und einer allfälligen Absprache über eine Bestechungszahlung nicht davon ausgegangen werden, dass im Vorfeld eine Bestechungszahlung vereinbart worden war, da die Kontoeröffnung auch aus einem anderen Grund erfolgt sein könnte. Insbesondere die Behauptung von B. \_\_\_\_\_, er habe das Konto eröffnet, um das von C. \_\_\_\_\_ erhaltene Geld besser verwenden zu können, lässt sich nicht von der Hand weisen. 6.3.2.9. Fazit Es liegen zwar verschiedene Beweismittel in den Akten, die auf eine vorherige Vereinbarung zwischen B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ über die Bestechungszahlung hinweisen. Keines dieser Beweismittel vermag jedoch für sich betrachtet zu überzeugen, und auch gesamthaft betrachtet ergibt sich kein klares Bild. Auch die Indizien rund um die Gründung der Firma I. \_\_\_\_\_ und die Eröffnung deren Kontos führen lediglich zu dem Ergebnis, dass A. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dieser Bestechungshandlung etwas zu vertuschen hatte. Somit verbleiben unüberwindbare Zweifel daran, dass A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ die Bestechungszahlung vor dem Investitionsentscheid der BVK vereinbart hatten. Es kann damit nicht als erstellt erachtet werden, dass A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ die

Bestechungszahlung im Vorfeld vereinbart hatten, womit sich auch die Frage erübrigt, ob A.\_\_\_\_\_ um die mögliche Beeinflussung B.\_\_\_\_\_s im Hinblick auf den Investitionsentscheid der BVK in die XY.\_\_\_\_\_ AG durch den in Aussicht gestellten Vorteil wusste.

- 34 - III. Rechtliche Würdigung 1. Standpunkt der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten als aktive Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB. 2. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte macht geltend, für den Fall, dass man ihm unzulässigerweise unterstellen würde, dass er gewusst habe, dass B.\_\_\_\_\_ ein Amtsträger gewesen sei, sei sein Verhalten nicht als aktive Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB, sondern als Vorteilsgewährung im Sinne von Art. 322quinties StGB zu qualifizieren, welche verjährt sei (act. 53 S. 24-28). Das Anbieten eines Vorteils für eine bereits vorgenommene Ermessenshandlung könne den Bestechungstatbestand unmöglich erfüllen (act. 53 S. 24 ff.). 3. Aktive Bestechung im Sinne von Art. 322ter StGB

#### **E. 10**

Jahre und somit weit zurückliegt. 8. Gesamtwürdigung Unter Würdigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den täterbezogenen Komponenten angemessen, A.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen. V. Strafvollzug 1. Allgemeines Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). 2. Im vorliegenden Fall Angesichts der Höhe der vorliegend ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 14 Monaten, sowie der Tatsache, dass A.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt über keine Vorstrafen verfügte, ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu gewähren. VI. Zivilansprüche Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise als Privatklä-

- 50 - gerschaft durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 122 Abs. 4 StPO kann die Privatklägerschaft, die ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht, auf dem Zivilweg erneut geltend machen. Einem Rückzug der Klage in der Hauptverhandlung kommt – im Gegensatz zum Zivilprozess – keine materielle Rechtskraft zu. Die Zivilklage ist in diesem Falle auf den Zivilweg zu verweisen (Dolge in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 126 N 5). Da der Privatkläger noch vor der Hauptverhandlung vom 11., 12. und 13. Juli 2012, nämlich am 3. Juli 2012, den in der Untersuchung in unbeziffelter Höhe geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch (act. 1/300014) unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinbringung auf dem Zivilweg zurückziehen liess (act. 41), ist die Zivilklage des Privatklägers nach dem Gesagten auf den Zivilweg zu verweisen. VII.

Beschlagnahmungen Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte

Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Mit Verfügungen vom 15. Juli 2011 liess die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich diverse Gegenstände in Hinblick auf eine mögliche Verwendung als Beweismittel beschlagnehmen (act. 1/10700035 und act. 1/12000023). Die Staatsanwaltschaft beantragt, die sichergestellten und als Beweismittel beschlagnahmten Akten seien den jeweils Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben, soweit diese von der Staatsan-

- 51 - wtschaft nicht in anderweitigen Strafuntersuchungen beschlagnahmt worden seien (act. 50 S. 6). Da die Beschlagnahme zu Beweis Zwecken erfolgte, sind die Gegenstände gemäss HC-Positionen 15/1 bis 15/3 gemäss Beilage zum Hausdurchsuchungsprotokoll vom 18. Juni 2010 (act. 1/10700002) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Banque ... SA (Firma) auf ihr erstes Verlangen herauszugeben. Ebenso sind die Gegenstände gemäss HC-Positionen 20/1 bis 20/4 gemäss Beilage zum Hausdurchsuchungsprotokoll vom 21. Juli 2010 (act. 1/12000008 f.) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils U.H. auf sein erstes Verlangen herauszugeben. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei einer Verurteilung trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind somit die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG, unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. lit. b, c und d GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf CHF 10'000 festzusetzen. Als Gegenstück der Kostenaufgabe ist der Antrag des Beschuldigten auf Zuspreehung einer Entschädigung aus der Gerichtskasse abzuweisen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

- 52 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.